

Information zur Schülerbeförderung für Berufsschüler mit Teilzeitunterricht

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),
Stand: März 2026

Nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht für Berufsschüler mit Teilzeitunterricht (entweder 1 bis 2 Tage/Woche oder Blockbeschulung) keine Beförderungspflicht zur Schule.

Das bedeutet, dass sich diese Schüler zunächst selbst um ihre Beförderung zur Berufsschule kümmern müssen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass jeweils die kostengünstigsten Fahrkarten (z.B. ermäßigtes Deutschlandticket, 365 €-Ticket, Bahn-Card usw.) gekauft werden. **Nach Schuljahresende (bis spätestens 31. Oktober)** können diese Schüler unter Vorlage der Fahrkarten einen Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten beim Landratsamt Hof stellen. Dabei werden die Kosten zurückerstattet, welche die sog. Belastungsgrenze (Eigenbeteiligung) von derzeit **320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr.**

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**. Diese Voraussetzungen sind:

1. Anspruch auf **Kindergeld für mindest. 3 Kinder** im Monat August vor Schuljahresbeginn.
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (mehr als 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. Bürgergeld, HLU, Grundsicherung, sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Monat August vor Schuljahresbeginn

Wenn bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vorliegt, muss dem Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ein entsprechender Nachweis beigelegt werden (z.B. Kindergeldbescheinigung, Kontoauszug mit Kindergeldgutschrift im August vor Beginn des Schuljahres, Schwerbehindertenausweis, aktueller Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Dann kann vom Landratsamt Hof eine volle Fahrtkostenrückerstattung der kostengünstigsten Fahrausweise erfolgen.

Liegt keine der oben genannten Voraussetzungen vor und übersteigen die verauslagten Fahrtkosten nicht die Belastungsgrenze (Eigenbeteiligung), braucht kein Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung gestellt werden!

Bei einsetzendem Kindergeld-/Leistungsbezug während des Schuljahres ist eine anteilige Berechnung der Eigenbeteiligung möglich.

Eine Erstattung für Fahrten mit dem Privat-Pkw kann nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen (siehe Merkblatt „Information zur Schülerbeförderung durch den Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges“). Hier ist eine Beantragung **zu Schuljahresbeginn** erforderlich! Gesonderte Antragsvordrucke können über das Sekretariat der Schule, im Internet unter www.landkreis-hof.de oder im Landratsamt Hof abgeholt bzw. ausgedruckt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Hof unter den Tel.Nr.

09281/57-253 (Frau Klug)
09281/57-457 (Frau Limam)
09281/57-447 (Frau Bauer)

oder per E-Mail: schuelerbefoerderung@landkreis-hof.de